

Besondere Bedingungen zur KMU Top All Risk Transportversicherung (2017)

1. Begriffsbestimmungen

Inhalt dieses Versicherungsvertrages ist eine Versicherung im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 187 (1) Versicherungsvertragsgesetz (VersVG).

2. Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind die in der Police genannten Güter für deren Transporte der Versicherungsnehmer aufgrund kaufmännischer Grundsätze Versicherung für eigene oder fremde Rechnung zu nehmen hat.

Es können auch andere als in der Police angeführte Güter beziehungsweise Transporte versichert werden, jedoch müssen diese der Helvetia vor Beginn des Risikos angezeigt sowie einvernehmlich Bedingungen und Prämie vereinbart werden.

3. Disponierte Lagerungen

Über die in Artikel 10 der AÖTB 2015 vorgesehenen Fristen- und Ruhensbestimmungen hinausgehend, gelten verfügte (disponierte) Vor-, Zwischen-/Nachlagerungen im Zusammenhang mit einem versicherten Transport in massiv gebauten, hart gedeckten und gesicherten Gebäuden bis zu einer maximalen Dauer von 30 Tagen mitversichert.

Diese Deckung gilt subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen (z.B. einer Lagerversicherung im Rahmen der Sachversicherung).

4. Messen und Ausstellungen

Mitversichert gelten 3 Messen pro Versicherungsjahr bis zu einer Dauer von maximal einer Woche, sofern vor Versicherungsbeginn durch Vorlage eines Messeplanes bei der Helvetia beantragt.

Der Versicherungsschutz besteht gemäß Punkt 2 a) b) c) der Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen.

Ferner gelten während der Dauer der Ausstellung auch mutwillige Beschädigungen durch Dritte von der Versicherung als umfasst.

5. Versicherte Aufwendungen und Kosten

Die Helvetia ersetzt folgende Aufwendungen und Kosten auf Erstes Risiko (ohne Einwand einer Unterversicherung) je Schadenereignis mit einer Gesamtversicherungssumme von maximal € 2.500,00:

- Aufwendungen zum Zweck der Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung von versicherten Gütern, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind.
- Außerordentliche Mehrkosten, entstanden durch Sonntags-, Feiertags-, Nacht- oder Überstundenarbeit.
- Außerordentliche Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachten sowie Flugkosten.
- Kosten von provisorischen Reparaturen an versicherten Gütern, soweit diese notwendig sind, um Güter noch rechtzeitig auf Ausstellungen, Messen oder Veranstaltungen präsentieren zu können.

6. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt je Schadenfall einen Selbstbehalt von € 150,00.

7. Ausgeschlossene Güter

Folgende Güter sind – auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet – von der Versicherung ausgeschlossen:

- Alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat.
- Güter mit Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Edelmetalle (gemünzt und ungemünzt), Juwelierwaren, Wertpapiere, Dokumente, Urkunden, Bargeld, postalische und fiskalische Wertzeichen und sonstige Valoren, Zeichnungen und Pläne aller Art sowie Speichergut auf Datenträgern aller Art.
- Leicht entzündbare oder explosionsgefährdete Güter, Waffen, Munition, chemisches und biochemisches Gefahrgut, radio-

aktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers mit irgendeinem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden.

- Lebensmittel, Tiere, Pflanzen, Drogen und Suchtgifte, Alkohole, Tabakwaren, Kühl- und Thermogut, Holz und Furniere, Zement, Glaswaren, Porzellan, echte Teppiche, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, Umzugsgut sowie persönliche Effekten.
- Massen- und Schüttgut.
- Fahrzeuge, Container, Sattelaufleger, Wechselbehälter wie Wechselbrücken, Wechselpritschen, Wechselaufbaubrücken, Wechselkoffer etc.

8. Deklarationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia den Jahresumsatz 1 Monat nach Jahresabschluss zu melden.

Die Helvetia ist berechtigt, diesbezüglich in die Geschäftsbücher des Versicherungsnehmers Einsicht zu nehmen.

9. Höchstversicherungssummen

Die Helvetia ersetzt den entstandenen Schaden im Rahmen der Police bis zu den Höchstversicherungssummen (Maxima), die auf ein und dasselbe Transportmittel/Lager vereinbart sind.

Übersteigt der Wert der mit ein und demselben Transportmittel beförderten oder in ein und demselben Lager befindlichen Güter das vereinbarte Maximum, ersetzt die Helvetia den entstandenen Schaden im Verhältnis der vereinbarten Höchstversicherungssumme zum Gesamtwert (= Unterversicherung).

Transporte und Lagerungen mit höheren Versicherungssummen als in der Police als Maxima genannt, können ebenfalls über diesen Vertrag versichert werden, jedoch müssen diese der Helvetia vor Beginn des Risikos angezeigt sowie einvernehmlich Bedingungen und Prämie vereinbart werden.

10. Prämienabrechnung, Prämienfälligkeit, Prämienzahlung

Auf Basis des geplanten Jahresumsatzes gelangt eine Jahresvorprämie zur Vorschreibung. Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres erfolgt eine dem tatsächlichen Jahresumsatz entsprechende Endabrechnung.

Der definitive Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres bildet gleichzeitig die Basis für die vorläufige Prämienvorschreibung der nächsten Versicherungsperiode.

Die Helvetia hat das Recht eine Mindestprämie festzulegen.

Ist die Meldung nicht in der vereinbarten Frist erfolgt, hat die Helvetia das Recht eine Verzugsprämie einzuheben.

11. Vertragsdauer, Kündigung

- Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Police angegebene Dauer geschlossen. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf in geschriebener Form gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Bei Mitversicherung des Kriegs- und/oder Streikrisikos können diese Risiken von der Helvetia jederzeit unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:
 - Krieg spätestens 48 Stunden vor der Verladung der Güter in das Seeschiff oder Luftfahrzeug;
 - Streik spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versicherung.
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen des Punktes 8 (Deklarationspflicht) vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann die Helvetia den Vertrag fristlos kündigen.

12. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen zu dieser Police bedürfen der geschriebenen Form.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils vereinbarten Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.